



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

265
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 19. Juli 2021

Nummer 29

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
293.	Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen Seite 266	297.	Liquidation h i e r : Cöllner Wirtschaftsforum e.V. Seite 270
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	298.	Liquidation h i e r : Dürener Freundeskreis für geistig und psychisch Behinderte e.V. Seite 270
294.	Satzungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes h i e r : Bergischer Abfallwirtschaftsverband Seite 267	299.	Liquidation h i e r : Hundesportverein Eicherscheid e.V. Seite 270
295.	Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) h i e r : Franz Josef Schüssler Kieswerk GmbH & Co. KG Seite 269	300.	Liquidation h i e r : Fit for health e.V. Seite 270
296.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 270	301.	Liquidation h i e r : Förderverein LAURODO Oberdollendorf e.V. Seite 270
		302.	Liquidation h i e r : Auflösung des Vereins Lu(u)na e.V. Aachen Seite 271
		303.	Liquidation h i e r : Kur- und Verkehrsverein e.V., Bad Münstereifel Seite 271

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

293. Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0026/21/1.1-16-Schr/Wu

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die RWE Power AG betreibt in 50129 Bergheim, Werkstraße, das Kraftwerk Niederaußem. Sie beantragt gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Errichtung und den Betrieb eines Netzkuppeltransformators.

Aus den Regelungen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVVBG), welches u. a. die konkreten Stilllegungszeitpunkte von Braunkohle-Kraftwerksblöcken regelt, ergeben sich für die RWE Power AG verschiedene Anpassungserfordernisse. Speziell betrifft dies die zukünftige Eigenstromversorgung der verbleibenden Kraftwerksanlagen. Um auch zukünftig eine redundante Versorgung der Umspannanlage Auenheim gewährleisten zu können, soll mithilfe eines Netzkuppeltransformators eine Möglichkeit zur Energieableitung aus dem Block G des Kraftwerks Niederaußem in die Umspannanlage Auenheim geschaffen werden.

Das Kraftwerk als Hauptanlage ist durch die Nummer 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG als zwingend UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet. Da ein Vorhaben geändert wird, für welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und die Änderung selbst nicht zwingend UVP-pflichtig ist, ist gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere führt das Änderungsvorhaben nicht zu einer Leistungsänderung des Kraftwerks Niederaußem. Die geplanten Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Errichtung und den Betrieb eines Netzkuppeltransformators auf dem Betriebsgrundstück. Relevante Luft- bzw. Schallemissionen resultieren daraus nicht. Auch sind voraussichtlich keine maßgeblichen Immissionsorte vorhanden, an welchen nachteilige Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder zu besorgen sind.

Darüber hinaus werden im Transformator zwar wassergefährdende Flüssigkeiten verwendet, jedoch wird durch die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den einschlägigen technischen Regelungen dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Rechnung getragen.

Da durch das geplante Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Köln, den 5. Juli 2021

Im Auftrag
gez. S c h r o i f f

ABl. Reg. K 2021, S. 266

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

294.

Satzungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes
h i e r : Bergischer Abfallwirtschaftsverband

BAV
Anlage 11

Annahmekatalog
Deponie Vereinigte Ville

ASN	Abfallbezeichnung
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsausbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010409	Abfälle von Sand und Ton
010499	Abfälle a.n.g.
0501	Abfälle aus der Erdölraffination
050113	Schlämme aus Kesselspeisewasseraufbereitung
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen
0605	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
080201	Abfälle von Beschichtungspulver
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100102	Filterstäube aus der Kohlefeuerung
100105	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
100202	unverarbeitete Schlacke
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen
100210	Walzzunder
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
100903	Ofenschlacke
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen
100914	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
101003	Ofenschlacke
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
101103	Glasfaserabfall
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt
1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
101201	Rohmischungen vor dem Brennen
101203	Teilchen und Staub
101210	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen
101212	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 101211 fallen
1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen

101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen
101313	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen
1105	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
110502	Zinkasche
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
1708	Baustoffe auf Gipsbasis
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
190114	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113 fällt
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902	Schlämme aus der Wasserklärung
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200202	Boden und Steine

9. Änderungssatzung
vom 25. Juni 2021 zur Satzung
über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des
Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646 / SGV NW 2021), in Verbindung mit den §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der §§ 2, 3, 5, 5a, 6, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212 ff.) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – sowie der Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 166. Sitzung am 25. Juni 2021 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 27. November 2020 wird wie folgt geändert:

§ 6

Abfallverwertungs-/Abfallbeseitigungsanlagen

§ 6 Absatz 1 lit. g) wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Der Verband stellt folgende Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen zur Verfügung:
 - g) Deponien (Anlage 11)
 - Deponie Wiemersgrund
 - Deponie Hubbelrath
 - Deponie Haus Forst
 - Deponie Vereinigte Ville

Die Anlage 11 zur Deponie Vereinigte Ville wird neu eingefügt.

§ 2

Diese 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 27. November 2020 tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. Juni 2021 beschlossene 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. Juni 2021

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2021, S. 267

**295. Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
h i e r : Franz Josef Schüssler
Kieswerk GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
Geschäftszeichen 62.qu 91-1.1-2021-1

Dortmund, den 6. Juli 2021

Die Franz Josef Schüssler Kieswerk GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 – die Zulassung des 2. Hauptbetriebsplans für den Quarzsand- und Quarzkiestagebau „Waldhöfe“ beantragt. Das Vorhaben umfasst die Erweiterung der zugelassenen Abbaufäche (ca. 18,7 Hektar) um ca. 5,6 Hektar in der Stadt Kerpen, Gemarkung Manheim, Flur 22, Flurstücke 17 tlw., 26 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 42 tlw. und 50 tlw. In der Erweiterungsfläche sollen die oberhalb der Braunkohlenflöze anstehenden Quarzkiese und Quarzsande bis zu einer Tiefe von ca. 20 m abgebaut werden. Das Vorhaben liegt im Vorfeld des Braunkohlentagebaus Hambach. Die Abbaufächen des Tagesbaus Waldhöfe werden sukzessive durch den Braunkohlentagebau abschnittsweise in Anspruch genommen (bisher ca. 5,3 Hektar von der Gesamtfläche).

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gemäß § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die überschlägige Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien erbrachte das Ergebnis, dass für das beantragte

Gewinnungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, weil es voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Mit dem Vorhaben ist eine bergbauliche Inanspruchnahme teils intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen mit einem geringen Artenspektrum und teils ehemals versiegelte Flächen verbunden. Die Flächen sind aufgrund der Abbrucharbeiten und Beräumung zur Vorbereitung des Braunkohlentagebaus Hambach stark vorbelastet. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Wasserhaushaltsgesetz werden nicht berührt. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Das Vorhaben liegt in hydrogeologischer Hinsicht im Bereich der Erftscholle. Das Grundwasser ist durch die Sümpfung des Braunkohlenbergbaus erheblich abgesenkt, so dass es weder freigelegt noch in nachhaltiger Weise beeinträchtigt wird. Schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 22 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind nicht zu erwarten. Es liegen keine Hinweise auf vorhandene Bodendenkmäler vor.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 45, 44135 Dortmund, zugänglich.

Der Inhalt dieser Bekanntgabe wird auch unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht: www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag
gez. L a n d g r a f

ABl. Reg. K 2021, S. 269

**296. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Stadtparkasse Wermelskirchen mit den Kontonummern 381507300, 381598440, 381758226 und 383035755 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 6. Juli 2021

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 270

E Sonstiges

**297. Liquidation
h i e r : Cöllner Wirtschaftsforum e. V.**

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn ist unter VR 10130 der Verein Cöllner Wirtschaftsforum e. V. eingetragen, dieser ist aufgelöst.

Der Cöllner Wirtschaftsforum e. V. mit Sitz in Weilerswist ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 270

**298. Liquidation
h i e r : Dürener Freundeskreis für geistig und psychisch Behinderte e. V.**

Der Verein Dürener Freundeskreis für geistig und psychisch Behinderte e. V. mit Sitz in Düren (Amtsgericht Düren, VR 1017) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator Bert Herpertz, Monschauer Landstraße 18, 52355 Düren zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 270

**299. Liquidation
h i e r : Hundesportverein Eicherscheid e. V.**

Der Verein „Hundesportverein Eicherscheid e. V.“ mit dem Sitz in Simmerath-Eicherscheid (VR 4695 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst worden. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Herrn Wilfried Huppertz, wohnhaft in 52152 Simmerath, Buschgasse 16 A, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 270

**300. Liquidation
h i e r : Fit for health e. V.**

Der Verein „Fit for health e. V.“ (AG Mönchengladbach, VR 5037) ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 270

**301. Liquidation
h i e r : Förderverein
LAURODO Oberdollendorf e. V.**

Der Verein „Förderverein LAURODO Oberdollendorf e. V.“ mit Sitz in Königswinter (eingetragen beim AG Siegburg unter VR 3125) ist mit Beschluss der Vorstandssitzung vom 8. Mai 2017 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren z. H. Frau Maria Theresia Wenzel, Auf dem Schnitzenbusch 3c, 53639 Königswinter, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2021, S. 270

302. Liquidation
h i e r : Auflösung des Vereins Lu(u)na e. V. Aachen

Der Verein Lu(u)na e. V., Aachen, VR 4494 AG Aachen, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin, Frau Dorothea Thomas-Kupke in 52074 Aachen, Maria-Theresia-Allee 223, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2021, S. 271

303. Liquidation
h i e r : Kur- und Verkehrsverein e. V.,
Bad Münstereifel

Der Verein „Kur- und Verkehrsverein e. V. Bad Münstereifel“ mit Sitz in Bad Münstereifel (VR 10262, Amtsgericht Bonn) ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Liquidatoren sind Herr Ralf Fleu, Im Harten Feldchen 17, 53902 Bad Münstereifel und Johann Josef Dederichs, Eschenstraße 47A, 53902 Bad Münstereifel.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 271

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.